

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein der Oberschule Bernsdorf“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hoyerswerda eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bernsdorf/ Sachsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Schulvereins der Oberschule Bernsdorf

1. Der Schulverein der Oberschule Bernsdorf hat die Aufgabe, eine berufsorientierte Oberschule einzurichten und zu betreiben, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Schulverein der Oberschule Bernsdorf übernimmt die Gründung und Trägerschaft der freien Oberschule Bernsdorf als Ersatzschule nach dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft des Freistaates Sachsen vom 04.12.1992 sowie dem Grundgesetz für die BRD, Art. 7 und hält sich an die Verfassung des Freistaates Sachsen sowie an die für die jeweilige Schulart erlassenen Schulbestimmungen für die Aufnahme- und Abschlussprüfungen.
3. In der privaten Oberschule Bernsdorf sollen junge Menschen zu eigenverantwortlichen, leistungsorientierten und gemeinwesenorientierten Menschen erzogen werden, die auf ein erfolgreiches Leben vorbereitet sind.
4. In die private Oberschule Bernsdorf werden Schüler aufgenommen, die die notwendigen schulrechtlichen Voraussetzungen besitzen. Die private Oberschule Bernsdorf ist ein Angebot für alle Eltern, die die Ziele der Schule respektieren.
5. Zur Erfüllung der Aufgaben des Schulvereins der Oberschule Bernsdorf ist die Einstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter vorgesehen.
6. Der Schulverein der Oberschule Bernsdorf ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. *Mittel des Schulvereins* der Oberschule Bernsdorf dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Schulvereins der Oberschule Bernsdorf. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Schulverein der Oberschule Bernsdorf ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit dem Eingang der Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Schulverein der Oberschule Bernsdorf endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Schulverein der Oberschule Bernsdorf ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Schulvereins der Oberschule Bernsdorf in schwerwiegender Weise beschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Schulvereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Schulvereins der Oberschule Bernsdorf zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Schulverein durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei ist die Offenheit des Schulvereins der Oberschule Bernsdorf für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Schulvereins der Oberschule Bernsdorf

Organe des Schulvereins der Oberschule Bernsdorf sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat, der aus max. 5 Personen besteht. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand mit Beschluss festgestellt. Der Beirat wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Der Vorstand hat jederzeit das Recht den Beirat zu Vorstands- und Mitgliederversammlungen einzuladen. Die Wahl des Beirates erfolgt alle 2 Jahre durch den Vorstand mit Beschluss.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Schulvereins der Oberschule Bernsdorf obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e) den Beitritt zu einem Dachverband
 - f) der Vorstand ist für die Anstellung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter der privaten Mittelschule zuständig
 - g) die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
 - h) der Vorstand hat die ihm übertragenen Geschäfte grundsätzlich persönlich wahrzunehmen
 - i) Förder- und Rücksichtspflicht, Sorgfaltspflicht für den Verein
 - j) Erfüllung der zivilrechtlichen und öffentlichrechtlichen Rechtspflichten des Vereins
 - k) Durchsetzung bestehender Rechtsansprüche des Vereins
 - l) Auskunft- und Rechenschaftspflichten
 - m) bei rechtlicher Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit Pflicht zur Antragstellung gem. § 42 Abs. 2 BGB.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister.
3. Der Vorsitzende vertritt den Schulverein der Oberschule Bernsdorf allein. Im Übrigen vertreten den Schulverein der Oberschule Bernsdorf zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Schulverein der Oberschule Bernsdorf endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Schulvereins der Oberschule Bernsdorf bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die eines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
7. Der Vorstand kann jederzeit weitere Vereinsmitglieder in die Arbeit des Vorstands einbeziehen. Diese Mitglieder nehmen bei Bedarf auf Einladung des Vorstandes beratend an den Vorstandssitzungen teil.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Schulvereins der Oberschule Bernsdorf oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Schulvereins der Oberschule Bernsdorf erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

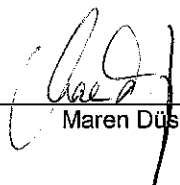
1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Auflösung des Schulvereins der Oberschule Bernsdorf,
 - b) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 S. 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Schulverein der Oberschule Bernsdorf,
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Änderung der Satzung
2. Mindestens ein Mal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung an die letzte bekannte Anschrift.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Bei satzungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.


**§ 10 Auflösung des Schulvereins der
Oberschule Bernsdorf, Beendigung
aus anderen Gründen, Wegfall
steuerbegünstigter Zwecke**


1. Im Falle der Auflösung des Schulvereins der Oberschule Bernsdorf sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Schulvereins der Oberschule Bernsdorf oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Schulvereins der Oberschule Bernsdorf an die Stadt Bernsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Schulverein der Oberschule Bernsdorf aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bernsdorf, 12. Dezember 2013


Evelyn Hahn


Maren Düsberg


Dr. Konstanze Höhne


Markus Neumann